



Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher im Kreis Mettmann e.V.

Stand 3.11.2022

Verbraucherinnen und Verbraucher im Kreis Mettmann schließen sich in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, um sich gemeinsam für die Respektierung ihrer Verbraucherinteressen und deren Durchsetzung zu engagieren.

§ 1 Name

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher im Kreis Mettmann“ – abgekürzt: AGV im Kreis Mettmann.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher im Kreis Mettmann e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Hilden
3. Die AGV beantragt die Mitgliedschaft in der „Verbraucherzentrale NRW e.V.“

§ 2 Ziel und Zweck

1. Vertretung der Verbraucher und Verbraucherinnen im Vereinsgebiet
2. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
3. Wahrnehmung und Förderung der Verbraucherinteressen im Vereinsgebiet
4. Entwicklung, Organisation von Angeboten im Bereich kritischer Verbraucherbildung
5. Der Verein verwirklicht die in § 2 genannten Satzungszwecke insbesondere durch
 - a. Stellungnahmen zu aktuellen verbraucherrelevanten Vorgängen
 - b. Entwicklung von verbraucherpolitischen Initiativen
 - i. Aufklärung und Information der Verbraucher über verbraucherrelevante Themenstellungen
 - c. Unterstützung und Hilfestellung von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Wahrnehmung ihrer Interessen
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Schulungen und Informationsveranstaltungen, Vorträge und andere geeignete Maßnahmen
 - f. Unterstützung der Arbeit der Verbraucherzentrale NRW und ihrer Beratungsstellen

6. Die AGV im Kreis Mettmann e.V. ist nicht berechtigt, Unterlassungsansprüche gemäß § 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und § 13 des Gesetzes zur Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die AGV im Kreis Mettmann ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die AGV im Kreis Mettmann ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der AGV.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der AGV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der AGV im Kreis Mettmann können natürliche Personen ab dem 14. vollendeten Lebensjahr (Einzelmitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Vereinsziele unterstützen.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Vorschläge zu unterbreiten und vom Vorstand Auskunft über die Tätigkeit des Vereins zu verlangen
3. Die Mitglieder sollen an der Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele aktiv ehrenamtlich mitwirken, z.B. in Gremien oder Projekten.
4. Eine angemessene Erstattung der Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, ist möglich. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Aufnahmebeschluss folgt.
Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Einzelheiten hierzu regelt eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Austritt
 - d. Ausschluss

Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge besteht nicht.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus der AGV im Kreis Mettmann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses seinen Rückstand nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

4. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen – mit dem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung. Gegen einen Ausschluss – Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erneut wieder Mitglied der AGV im Kreis Mettmann werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die AGV im Kreis Mettmann erhebt Mitgliedsbeiträge. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; der Beitragssatz kann für Einzelmitglieder und für korporative Mitglieder verschieden bemessen sein.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 8 Organe der AGV

Organe der AGV im Kreis Mettmann sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der AGV im Kreis Mettmann e. V. bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Mitglieder, die ein Gewerbe betreiben oder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung maßgeblich tätig sind oder einen beherrschenden Einfluss auf ein gewerbliches Unternehmen haben oder dem Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens oder einer solchen Vereinigung als Vertreter der Anteilseigner angehören, dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung über eine Angelegenheit ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen oder ihrem Unternehmen oder der Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer annehmen muss, von der Abstimmung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der Versammlungsleitung anzuzeigen. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.
3. An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen. Diese können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch Rederecht erhalten. Die Verbraucherzentrale NRW e.V. wird zu jeder Mitgliederversammlung eingeladen. Ihre Vertreter nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich – mit Angabe der Tagesordnung und aller Beschlussanträge (einschließlich Wahlvorschläge) ein. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf 7 Tage abzukürzen.
5. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
6. Als schriftliche Form gilt auch das Versenden von E-Mails.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
8. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn wichtige Beschlüsse zu fassen sind oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
9. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei verkürzter Einladungsfrist können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes, sowie der Jahresfinanzabrechnung
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands.
3. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern/innen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Entlastung des Vorstands
5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Entschließung über die Auflösung des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

9. Ausschluss eines Mitglieds im Falle eines Widerspruchsverfahrens
10. Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zustehen. Sie nimmt zu grundsätzlichen Fragen verbraucherpolitischer und organisatorischer Art Stellung.
11. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl per Akklamation vorzunehmen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben werden muss. Dieses wird jedem Mitglied schriftlich zugestellt – spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - bis zu 7 Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten (gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.

2. Vorstandsmitglieder dürfen nur Personen werden, die kein Gewerbe betreiben und weder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung solcher Unternehmen maßgeblich tätig sind noch einen beherrschenden Einfluss auf ein gewerbliches Unternehmen haben oder dem Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens oder einer solchen Vereinigung als Vertreter der Anteilseigner angehören.
3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt, längstens bis zur Mitgliederversammlung des dritten Jahres. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Eine wiederholte Bestellung zum Vorstand ist möglich.
5. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen

Zu den Sitzungen des Vorstands wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen – unter Angabe der Tagesordnung.

Als schriftliche Form gilt auch das Versenden von E-Mails.

7. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Vorstand unverzüglich einberuft.
8. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
9. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

§ 12 a erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann jeweils 1 Vertreter/in aus dem Kreis der

- ausländischen Mitbürger
- Menschen mit Behinderungen
- Senioren

als ständige Berater/innen berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Berufung soll auf Vorschlag der jeweiligen kommunalen Vertretungsorgane erfolgen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
5. Aufnahme neuer Mitglieder
6. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind jeweils für sich einzelvertretungsberechtigt.
7. Bei Geschäften und verbraucherpolitischen Stellungnahmen von erheblicher und grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 14 Arbeitskreise

1. Gemäß § 10 Abs. 7 eingerichtete Arbeitskreise haben die Aufgabe, die Arbeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied der AGV kann in einem oder mehreren Arbeitskreisen mitarbeiten, Jeder Arbeitskreis ist ohne Rücksicht auf seine Besetzung beschlussfähig.
3. Die Arbeitskreise können zu einzelnen Sitzungen sachverständige Persönlichkeiten einladen.
4. Die Arbeitskreise leiten ihre Arbeitsergebnisse an den Vorstand. Sie sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit oder an Dritte zu wenden.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt auch für einen Auflösungsbeschluss, der nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden kann.
2. Die Liquidation betreibt – so weit die auflösende Versammlung nichts anderes bestimmt – der Vorstand. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Verbraucherzentrale NRW zur Verwendung für deren satzungsgemäße Aufgaben.

So beschlossen am 21. April 2015 in Hilden

Geändert am 18. Juni 2018 in Langenfeld

Geändert am 3. November 2022 in Hilden